

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 40=60 (1894)

**Heft:** 23

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Die französische Wehrsteuer nach dem Gesetze vom 15. Juli 1889**, von Dr. Arthur Schott. Jena 1892, Verlag von Gustav Fischer. Preis Fr. 3. 35.

In Deutschland muss diese sehr klar und schön geschriebene Schrift Anspruch auf grösste Beachtung haben, da die französische Wehrsteuer wohl noch nie eine so gründliche literarische Behandlung erfahren hat und der noch einzuführenden deutschen mit als Muster dienen könnte. Schweizerische Staatsmänner, Statistiker, Offiziere etc., muss es aber auch sehr interessieren zu sehen, in welcher Gestalt die bezüglichen Gesetzesprojekte schliesslich, aus mehrjährigen Behandlungen in der Deputiertenkammer und im Senat, als französische Wehrsteuer hervorgegangen sind, was für Gesichtspunkte hiebei hauptsächlich zur Sprache und zur Geltung kamen. Auch nur eine kurze Geschichte dieser Geschichte wiederzugeben, ist hier natürlich weder beabsichtigt noch möglich; allein an einigen angeführten Stellen, wo einer der französischen Parlamentarier oder der Autor selber das Wort hat, sollen die verehrten Leser erkennen, wie interessant der Inhalt von Dr. Schott's Broschüre ist.

Der Referent der Kommission der Deputiertenkammer, M. Laisant, rechtfertigte in seinem Bericht die Einführung der Wehrsteuer wie folgt: „Jeder muss nach Massgabe seiner Kräfte und Mittel zur Verteidigung des Landes beitragen; derjenige, welcher aus irgendwelchen Gründen verhindert ist, persönlich dabei mitzuwirken, kann unmöglich eine Ungerechtigkeit oder einen Missbrauch darin erblicken, wenn ihm die Verpflichtung auferlegt wird, eine mässige Steuer zu entrichten. Das ist eine ganz gesetzmässige und patriotische, seiner Leistungsfähigkeit angepasste Steuer und es liegt nicht das mindeste vor, was einem Loskaufungssystem ähnlich sieht, denn alle Gründe, die den aktiven Dienst hinderlich oder unmöglich machen, sind im Gesetz genau fixiert . . .“ Der Deputierte Duchesne, als Gegner der Wehrsteuer gieng so weit, dass er am Schluss seiner Rede erklärte: „Wenn Sie diesen Artikel annehmen, so bleibt Ihnen bezüglich des Militärgesetzes — gestatten Sie den Ausdruck — keine andere Thorheit zu begehen mehr übrig.“ Der Senator Bardoux brachte u. a. gegen die Wehrsteuer vor: „Der Militärdienst ist ein persönlicher, er kann nicht um Geldeslohn abgekauft werden, für ihn kann es keine Kompensation durch pekuniäre Opfer geben.“ — Die Senatskommission wollte eine Personalsteuer von Fr. 12 und einen Zuschlag auf die vier direkten Steuern, d. h. die Grund-, Gewerbe-, Personal- und Mobiliar-, Thür- und Fenstersteuer. „Eine teilweise Steuerfreiheit wird zu Gunsten derjenigen militäruntauglichen Leute zu-

gestanden, welche ihrer Gebrechen wegen absolut arbeitsunfähig sind“. . . . „Im französischen Parlament ist keine Bestimmung der sämtlichen Wehrsteuerparagrafen so lebhaft angegriffen und getadelt worden, als diese weitgreifende Ausdehnung der Wehrsteuerpflicht.“ Ob wohl die wegen Verbrechen vom Dienst Ausgeschlossenen steuern müssen? Senator Féral machte sich zum Anwalt der sog. „Familienstützen“, um sie steuerfrei ausgehen zu lassen. Als der Senator Boulanger gelegentlich einer seiner Reden die Berechtigung der Mitbesteuerung des Vermögens und Einkommens der Ascendenten nachwies, suchte ihn ein Kollege durch die Frage zu verblüffen: „Und wenn es nur T ö c h t e r n sind, so zahlen sie nichts?“ Darauf antwortete Boulanger ebenso schlagfertig als richtig, dass die Mädchen nicht unter das Gesetz der allgemeinen Wehrpflicht fallen und somit gar nicht in den Rahmen der Wehrsteuerfrage gehören.

„Frankreich hat mit seiner Wehrsteuer,“ sagt Schott am Schluss, „den Vorgängen der Schweiz, Österreichs und Serbiens folgend, Deutschland und Italien, die über ihre Entwürfe nicht hinauskommen, überflügelnd, . . . ein Gesetz geschaffen, das dem Satze von der allgemeinen Wehrpflicht die umfassendste und konsequenteste Ausdehnung giebt und neben das Heer, das mit den Waffen in der Hand mit Leib und Leben das Land schirmen soll, ein zweites aufgestellt, welches mit Geld und Gut ihm zu dienen die Aufgabe hat. J. B.

## Eidgenossenschaft.

— (Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die Fabrikation der 175,000 Gewehre, Modell 89, und die damit zusammenhängenden Ausgaben der Eidgenossenschaft.) Tit. Unterm 26. Juni 1889 haben Sie, gestützt auf unsere Botschaft vom 19. gleichen Monats, die Einführung einer neuen Handfeuerwaffe für die Infanterie mit der offiziellen Bezeichnung „Schweizerisches Repetiergewehr, Modell 89“ beschlossen und uns zugleich die Ermächtigung erteilt, alle Massnahmen zu treffen, um die Erstellung der neuen Gewehre und der zudienenden Munition in kürzester Frist durchzuführen.

Sowohl in der oben erwähnten Botschaft vom 19. Juni 1889, als auch in derjenigen vom 25. November gleichen Jahres betreffend definitive Krediterteilung für Anschaffung des schweizerischen Repetiergewehrs Modell 89, und der zudienenden Munition haben wir Ihnen die Gründe dargelegt, welche uns bezüglich des Beschaffungsmodus der Gewehre darauf hinwiesen, die Privatindustrie in weitem Masse mitzubethätigen. Es waren dies kurz folgende:

Erstellung der Gewehre innert kürzester Frist im Interesse einer möglichst beschleunigten Wiederherstellung der Munitionseinheit der ganzen Armee.

Rücksichtnahme auf unsere nationale Industrie auch im Interesse des Bundes, um die nötige Rekrutierung gelernter Büchsenmacher für unsere Infanterie- und Geniebataillone zu ermöglichen.

Vermeidung der Erstellung weitläufiger Bauten mit den nötigen Motoren und maschinellen Einrichtungen, von denen erstere nach Beendigung der ausserordentlichen Gewehrbeschaffung brach liegen, letztere zum grossen Teil wertlos würden, und endlich

Umgehung der Anstellung von Tausenden von Arbeitern, die nach Abschluss der Fabrikation entlassen und mit ihren Familien auf die Gasse gestellt werden müssten.

Entsprechend den Anträgen der Gewehrkommission haben wir daher entschieden, es sei der eidgenössischen Waffenfabrik nur die Erstellung einiger weniger Bestandteile zu übertragen, sowie die Kontrolle über die von der Privatindustrie zu erstellenden Bestandteile und endlich das Montieren und Fertigstellen der Gewehre.

Einleitung zur Fabrikation. Im Laufe des Monats Juli 1889 wurden sodann die näheren Bedingungen für die Submission aufgestellt und eine grössere Zahl Firmen, die durch bisherige Lieferungen oder sonstige Leistungsfähigkeit bekannt waren, zur Konkurrenzbeteiligung eingeladen.

Die eingegangenen Angebote von 67 Bewerbern zeigten so grosse Preisdifferenzen, dass weitere Unterhandlungen nötig wurden und wir endlich Mitte Oktober gleichen Jahres dazu gelangten, mit 28 schweizerischen Bewerbern annehmbare Preise über sämtliche Gewehrbestandteile zu vereinbaren und vorläufige Vertragsmodalitäten festzustellen. Die definitiven Vertragsabschlüsse erfolgten auf Schluss des Jahres 1889 und Beginn 1890.

Durchführung der Fabrikation. In den bezüglichen Verträgen war der Beginn der Lieferungen spätestens auf 1. April 1890 vorgesehen, mit Schlusslieferung bis Ende Dezember 1891. Leider konnten diese Termine nicht eingehalten werden, wozu verschiedene nicht vorausgesehene Faktoren mitwirkten.

Die Anfertigung der Zeichnungen, Modelle und Lehren für die einzelnen Bestandteile durch die eidgenössische Waffenfabrik, welche die Grundlage für die Fabrikation bildeten, verzögerten sich in ungeahnter Weise, weil namentlich für die Herstellung der Modelle und Lehren nur geschulte und geübte Arbeiter verwendet werden konnten. Andererseits bot die mit der Vorschrift der Wechselbarkeit der Bestandteile bedingte genaue Ausführung der mechanischen Arbeiten einzelnen Fabrikanten bedeutende Schwierigkeiten, so dass die eidgenössische Waffenfabrik verschiedenenorts genötigt war, durch Abordnung und Überlassung tüchtiger Arbeiter ratend und thätig mitzuwirken. Endlich waren um diesen Zeitpunkt die Maschinen- und Werkzeugfabriken auch mit anderweitigen Bestellungen überhäuft und so in Anspruch genommen, dass sich die Lieferung der für die Gewehrbestandteil-Fabrikanten benötigten maschinellen Einrichtungen sehr verzögerte. So wurden auch die Dampfmaschine, die Beleuchtungs- und Transmissionsanlagen für die Anfertigung der wenigen Bestandteile, welche die eidgenössische Waffenfabrik zur Lieferung übernommen hatte, erst Ende Oktober 1890 fertig.

Durch die vorliegenden Verhältnisse wurde unser Militärdepartement dann auch gezwungen, wiederholt die vorgesehenen Liefertermine zu verlängern, da ein unzulässiges Drängen wohl nachteilig auf die Qualität des Fabrikates eingewirkt hätte und ein Übergang zu andern Lieferanten in diesem Stadium der Fabrikation unzulässig erschien.

Alle diese Umstände haben denn auch dazu beigetragen, dass es im September 1890 nur möglich wurde, für die Instruktorenschule der Infanterie 6 neue Gewehre, Modell 89, zu liefern, denen anfangs November weitere 25 Stück zur Vornahme der endgültigen Graduationsproben folgten. Mitte Februar 1891 begann sodann die Lieferung neuer Gewehre für die Unteroffi-

ziers- und Schiessschulen. Mit 17. Juli 1891 ist der Beginn der Zuteilung der neuen Waffe an die Infanteriebataillone des Auszuges der III. und V. Division zu verzeichnen, denen im Jahre 1892 die entsprechenden Bataillone der Landwehr und die Bataillone der übrigen sechs Divisionen des Auszuges folgten, während die Neubewaffnung der Landwehr-Infanteriebataillone der I., II., IV., VI., VII. und VIII. Division, sowie der Geniebataillone des Auszuges und der Landwehr erst in das Jahr 1893 fällt.

Unterm 23. Dezember 1892 genehmigten Sie die Anschaffung weiterer 25,000 Gewehre, Modell 89, im Anschluss an die erste Fabrikationsserie von 150,000 Stück, und es fällt die Schlusslieferung der 175,000 Gewehre auf 23. Dezember 1893.

Kostenvermehrung. Nach den mit den verschiedenen Lieferanten abgeschlossenen Verträgen ergab sich für ein Gewehrbestandteilsortiment, inklusive Dolchbajonett und Scheide, ein auszulgender Preis von

Fr. 69. 80

Hierzu kommen noch die Auslagen der eidgenössischen Waffenfabrik für allgemeine Unkosten, für die Kontrolle, für Montage und Einschiessen der Gewehre, geschätzt auf . . . „ 14. 20 so dass damals der Kostenpreis für ein fertiges Gewehr, Modell 89, mit . . . . . Fr. 84. — angenommen werden konnte.

Bereits im Laufe der Fabrikation zeigte es sich, dass dieser Kostenansatz überschritten werde, und haben wir Sie in unserer Botschaft vom 20. Oktober 1892 hierauf aufmerksam gemacht; infolge dessen wurde der Preis der pro 1893 anzufertigenden Gewehre mit Fr. 87 in das Budget aufgenommen. Leider sind wir heute, nach Abschluss der ausserordentlichen Gewehrfabrikation und nachdem die Schlussrechnung der eidgenössischen Waffenfabrik pro 1893 vorliegt, zu der Mitteilung veranlasst, dass auch dieser letztere Preis nicht genügt, um die eingegangenen Kosten zu decken.

Die Mehrkosten sind in folgenden Ursachen zu suchen:

Übergangsperiode. Mit dem Abschluss der Fabrikation von Vetterligewehren war für die eidgenössische Waffenfabrik bis zum Beginn der Fabrikation von Gewehren, Modell 89, eine Übergangsperiode eingetreten, die, je länger sie andauerte, um so mehr den Betrieb belasten musste. Die Fabrik hatte etwelche Beschäftigung durch Fabrikation von Revolvern, Modell 82, sowie durch Arfertigung der Lehren, Kontrollinstrumente und Modellstücke zum neuen Gewehr, wozu aber nur ganz tüchtige Berufsleute beschäftigt werden konnten.

Verzögerung im Beginn der Fabrikation. Das Zurückbleiben der Ablieferungen einzelner Gewehrbestandteile wirkte namentlich empfindlich, weil dadurch der eidgenössischen Waffenfabrik die Möglichkeit benommen war, eine genügende Zahl von Arbeitern zum Montieren und Fertigmachen der Gewehre rechtzeitig anzulernen. Manchenorts musste die eidgenössische Waffenfabrik nachhelfen durch Abordnung von Vorarbeitern und Arbeitern aus ihrem Etablissement, teils vorübergehend, teils bleibend, zur Vervollkommnung der Einrichtungen, Werkzeuge und Arbeiten, um die Fabrikation in richtigen Fluss zu bringen.

Für die eidgenössische Waffenfabrik war die Einübung in der Fabrikation des neuen Modelles abhängig vom Eingang der Einzelteile, auf welchen viele Arbeiter warten mussten, welche zu behalten sie angesichts der bevorstehenden beträchtlichen Vermehrung des Arbeiterpersonales angewiesen war. Auch die auf Rechnung der eidgenössischen Waffenfabrik bei verschiedenen Lieferanten errichteten Filialkontrollstellen mussten recht-

zeitig an Ort sein, ohne dass anfänglich die Kontrollkosten gedeckt wurden.

Erst im September 1890 hatte eine Anzahl von Lieferanten mit den vertraglichen Lieferungen begonnen; dieselben waren aber sehr ungleichmässig und unvollkommen.

An einen Wechsel der Lieferanten von Einzelteilen, die auf mechanischem Wege erzeugt werden müssen, war, wie bereits erwähnt, nicht mehr zu denken, denn es bedarf vom Schmieden des Rohmaterials bis zur Vollendung der Bestandteile vieler Spezialwerkzeuge, deren Beschaffung und Ingangsetzung Monate in Anspruch nehmen. Die inzwischen eintretende Lähmung des Gesamtbetriebes hätte von nachteiligster Wirkung sein müssen.

Wenn schon jedes frühere Gewehrmodell Anfangsschwierigkeiten in seiner Fabrikation zu bestehen hatte, so war dies bei dem Modell 89 durch die Forderung der Wechselbarkeit der Einzelteile in viel höherem Masse der Fall. Qualitative Unvollkommenheiten der eingehenden Bestandteile mussten teilweise durch die eidgenössische Waffenfabrik durch Selbstbesorgung der erforderlichen Nacharbeiten gehoben werden, was für dieselbe vermehrte Räumlichkeiten, grössere Zahl von Arbeitern und allseitige Unkosten zu Lasten des Betriebes zur Folge hatte. (Schluss folgt.)

— (Beförderungen im Generalstab.) Der Bundesrat hat die nachgenannten Offiziere, die an der diesjährigen Generalstabsschule I (2. Teil) teilgenommen, in das Generalstabskorps versetzt: 1. Häuptli, Emil in Biel, Hauptmann der Schützen. 2. von Waldkirch, Hermann in Schaffhausen, Hauptmann der Infanterie. 3. Curti, Eugen in Winterthur, Hauptmann der Infanterie. 4. Zschokke, Ernst, in Aarau, Hauptmann der Infanterie. 5. von Sprecher, Hektor in Mayenfeld, Oberlieutenant der Infanterie. 6. de Lapalud, François, Oberlieutenant der Artillerie. 7. Bauer, Hans in Zürich, Oberlieutenant der Kavallerie. 8. von Grenus, Edmund in Bern, Oberlieutenant der Kavallerie. 9. Perrier, Charles Eugen in Marin, Oberlieutenant der Kavallerie. 10. Boissier, Edmond in Genf, Oberlieutenant der Kavallerie. 11. Bridler, Otto in Winterthur, Oberlieutenant des Genie. 12. Pfyffer, Hans in Luzern, Oberlieutenant der Artillerie. Die unter 5 bis 12 genannten Oberlieutenants werden gleichzeitig zu Hauptleuten im Generalstab befördert.

— (Der neue deutsche Militär-Attaché), Herr Garde-Oberstlieutenant von Seckendorf, kaiserlicher Flügeladjutant, wurde vom deutschen Gesandten am 30. Mai dem Hrn. Bundespräsidenten Frey vorgestellt.

— (Die nationalrätliche Kommission für die Heeresorganisation) (HH. Cérésolle, Präsident, Buser, Bühlmann, Erni, Gallati, Häberlin, Hammer, Meister, Scherrer, Théraulaz und de Werra) trat am 23. Mai in Airolo zusammen, um daselbst und in Andermatt die Organisation der Festungstruppen bei Anlass der zweiten Lesung des bundesrätlichen Entwurfs aus eigener Wahrnehmung studieren zu können. Die vollzählig versammelte Kommission wohnte verschiedenen Schiessübungen mit scharfer Munition in den Forts von Airolo und Andermatt bei und verfolgte mit grossem Interesse die Übungen der einzelnen Abteilungen der Festungstruppen. Nach vier Sitzungen wurde die zweite Beratung des Entwurfes am 26. Mai zu Ende geführt. Die Kommission beschloss mit 6 gegen 5 Stimmen dem Nationalrate das Eintreten auf den von ihr umgearbeiteten Entwurf zu beantragen. Für Eintreten stimmten die HH. Cérésolle, Buser, Bühlmann, Gallati und Meister; dagegen Erni, Hammer, Scherrer-Füllemann, Théraulaz und de Werra. Die Kommission hat im ganzen 22 Sitzungen abgehalten. (A. Sch. Z.)

— (Ueber das Referendum gegen das Gesetz über die Organisation der Gotthardverteidigung) schreibt Herr Landammann Muheim, Chef der konservativen Fraktion in den eidg. Räten im „Urner Wochenblatt“: „Die Organisation der Gotthardbefestigung, wie sie in jüngster Zeit von der Bundesversammlung erlassen worden ist, bietet einigen angesehenen konservativen Blättern den Anlass, zu einer Referendumsbewegung gegen dieses Gesetz aufzumuntern. Wie sehr es auch zu begrüssen wäre, wenn einmal eine Volksbewegung gegen die zunehmende Ausbreitung des Militarismus und das bei demselben blühende Günstlingswesen sich geltend machen würde, so gilt hier wie anderwärts doch der Satz: Die Sache am rechten Orte anzufassen.

Die Organisation der Gotthardverteidigung ist in unsern Augen eines der bessern Militärgesetze, welches in den letzten Jahren überhaupt erlassen worden ist, und die Verteidigung und Verwaltung der Gotthardbefestigung liegt in Händen, welche Zutrauen verdienen und nicht den Säbel und das politische Herrscherzepter gleichzeitig führen und gelegentlich verwechseln. Warum also gerade an diesem Orte ansetzen und hier dem Unwillen Luft machen, der in weiten Kreisen über militärische Dinge und Vorkommnisse besteht? Das ist uns unverständlich. Jedenfalls werden unsere politischen Generale und noch andere radikale Häupter daran ihre helle Freude haben.

Man sagt nun allerdings, die Organisation nehme für die Offiziere den Feldsold in Aussicht. Gewiss, indess mit Recht. Denn vergesse man eben nicht, dass im Gebiete der Gotthardbefestigung keine Kasernen und Kantinen sind, dass die Offiziere gewöhnlich in der grössten Saison in den Hôtels logieren und mit den Fremden speisen müssen, und dass sie viele und ernste Strapazen auszuhalten haben, welche unterstützt durch die Gebirgsluft, den Appetit gewaltig steigern, nicht zu reden von dem vermehrten Verbrauch an Kleidern, Schuhen und dergleichen. Dass diesen Offizieren ein höherer Sold ausgerichtet wird als denjenigen, welche in Kasernen logieren, auf Waffenplätzen exerzieren und am billigen Kantinentisch sich gütlich thun, ist ein Gebot der Gerechtigkeit, eine Pflicht. Die Bataillone, welche den Gotthardtruppen zugeteilt sind, zählen keine Millionäre im Offizierskadre, wohl aber zum grössten Teile Männer, die es empfinden, wenn sie dem Vaterland nicht bloss ihre volle Körperkraft, sondern auch noch ihren Geldbeutel zur Disposition stellen müssen.

Durch den Feldsold für die Truppen sind allerdings auch die Obersten zu einem etwas hohen Ansätze gekommen. Die Obersten! Wie viele sind es denn eigentlich? Drei, wenn wir nicht irren, und diese drei haben es noch lange nicht so gut wie die Herren Armeekorpskommandanten und Divisionäre der Ebene. Ein triftiger Grund zu einer Referendumsbewegung läge darin, wenn die Soldaten in Bezug auf den Sold verhältnismässig schlimmer behandelt würden als die Offiziere. Dem ist jedoch nicht so. Das Gesetz bringt für die Gotthardtruppen den Feldsold in Anwendung, wie ihn die Militärorganisation feststellt. Für die Soldaten hat diese Bestimmung zur Folge, dass ihnen nebst dem Sold noch eine Mundportion ausgerichtet wird. Überhin ist es Thatsache, dass im Gotthardgebiet die Soldaten auch besser und reichlicher gepflegt werden als anderwärts, aus Gründen, die wir bereits oben bei der Offiziersverköstigung angezogen haben.

Soll durch Verwerfung der Organisation das alte, faule System wieder zu Ehren kommen? Schreiber dieser Zeilen gehört weder zu den Gotthardtruppen, noch ist er ein Militärenthusiast — im Landsturm hört

der „Schneid“ auf, selbst wenn man je einmal welchen besessen hätte —, darum darf sein Urteil Anspruch auf Objektivität erheben.

Genug, wer Krieg dem Überfluss im Militär verkünden will, der greife nicht die von Mühen geplagte Kerntruppe an, sondern schlage sich mit dem üppigen Lager der Wallensteiner.“

**Glarus. (Unterstützung der Familien Wehrpflichtiger.)** Die Glarner Militärdirektion hatte an das schweizerische Militärdepartement in Bern die Anfrage gerichtet, wem die durch Art. 234 der Militärorganisation vorgesehene Pflicht zur Unterstützung der Angehörigen von Wehrpflichtigen, welche durch den Militärdienst der letztern in Not geraten, obliegt, ob dem Heimatkanton des betreffenden Wehrpflichtigen oder dem Wohnsitzkanton. Das genannte Departement hat nun diese Anfrage dahin beantwortet, dass nach seiner Ansicht die fragliche Unterstützungspflicht dem Kanton auffalle, in welchem der Wehrpflichtige dient.

**Basel. († Tambourmajor A. Sulser)** starb hochbetagt am 1. Juni im Pfrundhaus; er wurde in früherer Zeit vielfach bei der Instruktion der Basler Tambouren verwendet und hat viele tüchtige Trommler herangebildet. Er war ein Virtuos auf dem Kalbfell und wurde, so viel bekannt, nur von dem Graubündner Cajochem getroffen. Er war stadtbekannt und allgemein beliebt.

## Ausland.

**Deutschland. (Von der Militärverwaltung)** ist nunmehr die Erwerbung des Geländes für den etwa 1 Quadratmeile grossen Truppenübungsplatz des Gardekorps zwischen Spandau und Potsdam eingeleitet worden. Durch freie Vereinbarung ist aber nur ein Sechstel des erforderlichen Terrains zu angemessenen Preisen erhältlich; die Mehrzahl der Besitzer hat unverhältnismässig hohe Forderungen gestellt. Jetzt ist dem Kriegsminister und dem Minister des Innern das Recht zur Enteignung des benötigten Flächenraums im Umfange von 4400 Hektar verliehen worden. Das Dorf und Gut Döberitz ist als Mittelpunkt des Platzes gedacht.

**Deutschland. (Wird Leipzig im Jahr 1895 das Hauptquartier der deutsch-amerikanischen Krieger-Vereine?** Der „Leipziger General-Anzeiger“ (in Nr. 94) schreibt: „Wir haben vor einigen Wochen in einem längeren Artikel unter der vorstehenden Überschrift mitgeteilt, dass eine grosse Anzahl alter deutscher, gegenwärtig jenseits des Oceans lebender Krieger sich entschlossen habe, zur Feier der 25jährigen Wiederkehr der ruhmvollen Tage von 1870/71 einen Massenausflug in die alte Heimat zu unternehmen.“

Die historische Bedeutung Leipzigs liess es neben mannigfachen anderen Vorzügen unserer Stadt gerechtfertigt erscheinen, dass in den Leipziger Militär-Vereinen der Wunsch rege wurde, die deutsch-amerikanischen Kampfesbrüder möchten während der Dauer ihres Aufenthaltes in der Heimat in Leipzig das Hauptquartier aufschlagen und so wurde von ihnen, nachdem den Militär-Vereinen seitens der Stadtbehörde im Falle der Annahme durch die deutsch-amerikanischen Krieger die weitgehendste Teilnahme an den Empfangsfeierlichkeiten und sonstigen Veranstaltungen zugesagt worden war, in aller Form eine herzliche Einladung abgesandt. Wir erwähnten diese Thatsache gleichfalls in dem zum Eingang dieser Zeilen citierten Artikel unseres Blattes, der mit der Versicherung schloss, dass Leipzig mit offenen Armen die deutschen Kampfgenossen von jenseits des „grossen Wassers“ empfangen würde.“

Es folgt dann ein Dankschreiben des „Deutschen Kriegerbundes von Nordamerika“ und u. a. wird mitgeteilt,

dass eine gemeinsame offizielle Exkursion des Bundes im Frühjahr 1896 zur Enthüllungsfeier des Kaiser Wilhelm-Denkmales auf dem Kyffhäuser beabsichtigt sei. „Dort“ sagt das Schreiben, „werden wir in corpore erscheinen, denn es giebt nur einen Kyffhäuser und wenn alsdann Leipzig noch dieselben Gefühle gegen uns hegt, wie heute, so wird der Beschluss ohne Zweifel gefasst werden, der geschätzten Einladung der Leipziger Bürgerschaft Folge zu leisten und dort einige Tage zu verbringen.“

## Verschiedenes.

— **(Über das Englisieren der Pferde.)** Göthe sagte einst (Gespräche mit Eckermann): „Die Hauptsache ist, dass die Race rein und der Mensch nicht seine verstümmelnde Hand anlege. Ein Pferd, dem Schweif und Mähne abgeschnitten, ein Hund mit gestutzten Ohren, ein Baum, dem man die mächtigsten Zweige genommen, sind Dinge, von denen sich der gute Geschmack abwendet und die bloss im Schönheitskatechismus des Philisters ihre Stelle haben.“ — So sagte und schrieb Göthe, als vor 60 Jahren die seitdem gänzlich abgethane Mode des Englisierens der Pferde erst bei den grossen Herren, dann durchgängig überall Einzug gehalten hatte. Heute sieht der gebildete Mensch, der Thierfreund, mit Staunen und Ärger, dass die Unnatur dieser Mode wiedergekommen ist und die schönste Kreatur der Tierwelt zur widerwärtigen Karrikatur gemodelt wird. Das ohnehin schlechtest behandelte Geschöpf verliert noch seine Waffe gegen die Insekten. Wer hat die Mode aufgebracht? Welche Nation? Wird damit nicht von deutschen Männern eine ausländische Sitte nachgeahmt? Kommen wir uns noch immer am feinsten vor, wenn wir irgend eine fremde Mode schleunig aufnehmen, im Essen, in der Einrichtung und an unsern Thieren? — Einigkeit thut viel. Könnte nicht, da der Einzelne gegen den Strom nichts vermag, allgemeine Stimmung dagegen, namentlich zuerst unter den hervorragenden Autoritäten, bald mit der Jämmerlichkeit aufräumen? Gutes Beispiel hat noch immer Einfluss, wenn auch bloss allmählich. (Post.)

— **(Patronenhülsen von A. Silfversparre in Bofors)** besitzen einen nach innen gewölbten Boden, welcher durch die Explosion des Pulvers nach aussen gedrückt wird und dabei ein Sperrwerk auslöst, welches das Öffnen des Geschütz- bzw. Gewehrverschlusses vor erfolgter Abgabe des Schusses verhindert. (Mitgeteilt vom Patent- und technischen Bureau von Richard Lüders in Görlitz.)

— **(Eine neue Art Degenscheiden)** sollen bei der russischen Armee eingeführt werden, welche aus Holz bestehen und mit einem Überzug von Hartgummi versehen sind; dieselben sind schon probeweise bei Kavallerie-Regimentern eingeführt und sollen sich ihrer Leichtigkeit wegen, sowie dadurch, dass sie gegen Feuchtigkeit, Kälte und Hitze ganz unempfindlich sind, vor metallenen oder ledernen Scheiden sehr vorteilhaft auszeichnen. (Mitgeteilt vom Patent- und technischen Bureau von Richard Lüders in Görlitz.)

Komplette Ordonnanz-Offiziersreizeuge stets auf Lager.

Sattlerei Rügsegger, Bern.  
**Ordonnanz-Sättel,  
Civil-Sättel.**

Grosse Auswahl.

Auswahlsendungen franco.

Telephon. (H 2531 Y)

Reparaturen werden prompt besorgt.